



Bezirksregierung Münster

Vorsicht Hochwasser!

Schutz der Überschwemmungsgebiete
Grundlagen, Verfahrensschritte,
Konsequenzen



Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,



nicht immer ist es gleich eine Katastrophe. Aber wenn ein Fluss über seine Ufer tritt, entstehen schnell Schäden in Millionenhöhe und Menschen geraten in Gefahr. Immer wieder gibt es auch im Münsterland und im Emscher-Lippe-Gebiet Hochwasser mit Überschwemmungen. So standen Anfang dieses Jahres Teile von Dülmen nach kräftigen Regenfällen unter Wasser. Die Werse und die Ems steigen immer wieder über ihre Ufer. Hochwasser ist eine reale Bedrohung, und sie betrifft vor allem die Bewohner entlang der Flüsse und Bäche in unserem Regierungsbezirk.

Im Laufe der vergangenen Jahre - auch unter dem Eindruck der großen Oder-Flut im Jahr 1997 - hat ein Umdenken eingesetzt. Die Wichtigkeit, den Flüssen Raum zu geben für ein mögliches Hochwasser, wird mehr und mehr erkannt. Stehen in diesen Überschwemmungsgebieten jedoch Häuser, Höfe oder Betriebe, dann stehen bei jedem Hochwasser große Werte auf dem Spiel.

Deswegen ist es wichtig, dass die besonderen Regeln in den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten beachtet werden. Gemeinden sollten diese Flächen nicht mit Planungen belegen, Privatleute sollten um die Gefahr wissen.

Die Bezirksregierung ist als Wasserbehörde für den Schutz der Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk verantwortlich.

In dieser Broschüre haben wir Ihnen die wichtigsten Verfahrensschritte dargestellt, die zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes führen. Wir nennen Ihnen Adressen zur weiteren Information und beschreiben, welche Folgen es für Sie hat, wenn Sie in einem Überschwemmungsgebiet wohnen.

Ich wünsche mir, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre Ihre wichtigsten Fragen beantworten können.

Ihr
A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Jörg Twenhöven'.

Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Impressum

Herausgeber:

Bezirksregierung Münster, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Telefon: 0251/411-0
Telefax: 0251/411-2525
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezirksregierung-muenster.de

Redaktion:

Hans-Joachim Nolte, Olaf Tietze, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
Stefan Bergmann

Gestaltung:

Cornelia Pohlmann

Fotos:

Bezirksregierung Münster

Druck:

Druckerei der Bezirksregierung Münster
Thomas Hoffmann

Mai 2004

Vorwort des Regierungspräsidenten	Seite 3
Impressum	Seite 4
Inhaltsverzeichnis	Seite 5
Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen	Seite 6
Was sind Überschwemmungsgebiete?	Seite 6
Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?	Seite 7
Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?	Seite 7
Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?	Seite 8
Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?	Seite 9
Wie verhält es sich mit „falschen“ Kartendarstellungen?	Seite 9
Welche Verfahrensschritte gibt es bei der Festsetzung, wer wird beteiligt?	Seite 10
Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?	Seite 11
Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebsweiterung?	Seite 11
Wie kann ich mich als Bürger gegen Hochwasser schützen?	Seite 12
Wie kann ich mich gegen eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet wehren?	Seite 13
Wo kann ich mich zu Überschwemmungsgebieten informieren?	Seite 13
An wen kann ich mich mit Fragen zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes wenden?	Seite 14
Anlage 1 Begriffe rund um das „Überschwemmungsgebiet“	Seite 15
Anlage 2 Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung	Seite 16
Begriffserklärungen	Seite 21
Bezugsquellen	Seite 22
Anschriften der genannten Institutionen	Seite 23

Schutz der Überschwemmungsgebiete

Grundlagen Verfahrensschritte, Konsequenzen

Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen

Die Überschwemmungskatastrophen der vergangenen Jahre an Elbe (2002) und Oder (1997), im Münsterland an der Werse in Ahlen (2001) und auch in Dülmen (1998 und 2004) haben deutliche Zeichen gesetzt. Sie verlangen von Politik und Gesellschaft entschlossenes und zügiges Handeln. Gerade das Hochwasser an der Elbe hat gezeigt, dass in extremer Weise Siedlungen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gewässer in die Überschwemmungsbereiche hinein gebaut wurden. Diese Siedlungen waren auch durch technische Hilfen nicht mehr gegen Hochwasser zu schützen.



Was sind Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete sind die Flächen neben einem Gewässer, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention), wenn das Gewässer über seine normale Uferbegrenzung tritt.

Diese Definition ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes seit 1996 enthalten und verbindlich für alle Bundesländer. Der Schutz der Überschwemmungsgebiete wurde dadurch erheblich verbessert, da bis dahin nur die Abflussbereiche des Hochwassers und nicht die Retentionsbereiche mit zum Überschwemmungsgebiet gehörten. Im überwiegend flachen Münsterland sind damit wesentlich größere Flächen Bestandteil von Überschwemmungsgebieten.

Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?

Gewässer benötigen im Hochwasserfall ausreichende Flächen, um auszuufern und abzufließen. Sofern diese Bereiche von Nutzungen freigehalten werden, können Schäden durch Hochwasser vermieden werden. Um auch zukünftig diese Überschwemmungsgebiete verfügbar zu halten, müssen sie vor anderen Nutzungen geschützt werden.

Die Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen, die Nutzung des Raumes für die Erweiterung bestehender Siedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen - zum Beispiel Straßenbau oder ähnlichem - ist in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt. Denn die Werte, die durch eine Bebauung geschaffen werden, stehen auch auf dem Spiel, wenn das Gewässer über seine Ufer tritt.

Daher hat der Schutz von Überschwemmungsgebieten einen außerordentlich hohen Stellenwert für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Die im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes seit 1996 neu definierten Überschwemmungsgebiete unterliegen unmittelbar dem gesetzlichen Schutz des Wasserrechts. Dazu gehören - wie oben dargestellt - die Flächen beiderseits um ein Gewässer, die bei einem Hochwasser unter Wasser stehen und sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention) dienen. Entscheidend ist hierbei die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete, die für jedes Gewässer ermittelt werden müssen.

Dieser gesetzliche Schutz ist von Behörden und Planungsträgern (zum Beispiel Kreisen, Städten und Gemeinden) zu beachten.

In den Wassergesetzen des Bundes und der Länder ist außerdem festgelegt, dass Überschwemmungsgebiete durch Festsetzung geschützt werden. Dies geschieht durch eine so genannte Überschwemmungsgebiets-Verordnung. Dabei handelt es sich um Karten, in denen die Überschwemmungsgebiete als Flächen farblich dargestellt sind, in einem Textteil sind Festsetzungen und Erläuterungen enthalten. Darin wird ausgeführt, welche Besonderheiten in Überschwemmungsgebieten zu beachten sind und welche Behörden als Ansprechpartner in Genehmigungsfragen zur Verfügung stehen.

Überschwemmungsgebietsverordnungen sind gleichermaßen von Behörden und Bürgern zu beachten.

Die Überschwemmungskatastrophen der 90er Jahre haben zu der Einsicht geführt, dass diese gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe nicht nur durch wasserrechtliche Instrumente allein zu leisten ist, sondern durch raumordnerische Instrumente unterstützt werden muss.

Der gemeinsame Beschluss der Raumordnungsminister des Bundes und der Länder vom 14. Juni 2000 legt fest, dass im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung Überschwemmungsgebiete eines so genannten 100-jährlichen Hochwassers für wasserwirtschaftliche Zwecke freizuhalten sind. Näheres hat das Land NRW durch Erlass verbindlich geregelt. Damit sind diese Überschwemmungsgebiete auch planungsrechtlich geschützt und von Kreisen, Städten und Gemeinden sowie anderen Planungsträgern bei Planungen (zum Beispiel bei der Bauleitplanung, im Straßenbau, Eisenbahn) zu beachten.

Hier ist allerdings ebenfalls die Frage der Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete offen. Nötig ist deshalb die Präzisierung im Rahmen der wasserrechtlichen Festsetzungen.

Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Seit Jahrzehnten hat sich die Festsetzung von Überschwemmungsflächen eines 100-jährlichen Ereignisses in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW durchgesetzt. Die meisten Bundesländer handeln ebenso. Darüber hinaus wurde auch im Bereich der Raumordnung auch bundeseinheitlich der Maßstab eines 100-jährlichen Hochwassers herangezogen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem gesellschaftlich erforderlichen Schutz von Überschwemmungsgebieten und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen für jeden Eigentümer oder Nutzer dar.

Diese Festlegung auf ein 100-jährliches Hochwasser zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auch seltenere Hochwässer mit höheren Wasserständen auftreten können. Diese überfluten dann auch Flächen, die bisher noch nicht zum Überschwemmungsgebiet zählen.

Unabhängig davon ist jedoch das Schutzniveau für die Schutzeinrichtungen entlang der Gewässer - Deiche, Mauern und anderes - in Abhängigkeit von der

Nutzung und dem damit verbundenen möglichen Schäden zu wählen. Für Siedlungsgebiete legen Fachleute Überwiegend ebenfalls das 100-jährliche Hochwasser zu Grunde. In einigen Gebieten am Rhein oder an Emscher und Lippe dagegen liegen die Maßstäbe höher. Diese Schutzeinrichtungen halten auch einem Hochwasser stand, das durchschnittlich nur alle 250 Jahre auftritt.

Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?

Die fachliche Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt nach landes-einheitlich festgelegten Regeln durch die Staatlichen Umweltämter oder durch von ihnen beauftragte Ingenieurbüros.

Die Abflüsse eines 100-jährlichen Hochwassers werden mit Pegelaufzeichnungen und Rechenmodellen ermittelt. So wird simuliert, wie sich ein Gewässer verhalten würde, wenn der Wasserstand steigt. Die Berechnungen zeigen dann auch, welchen Weg sich das Wasser in der Landschaft suchen würde, um abzufließen. Heute werden dazu häufig Geländemodelle verwendet, die überwiegend aus Befliegungsdaten resultieren und die geografischen Verhältnisse recht genau darstellen. Daraus ergeben sich die Flächen, die bei dem Hochwasser unter Wasser stehen. Diese werden in die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5000) eingetragen.



Wie verhält es sich mit „falschen“ Kartendarstellungen?

Die Überschwemmungsgebiete werden in die jeweils aktuell verfügbaren Karten der Deutschen Grundkarte eingetragen. Diese geben jedoch nicht überall die aktuelle Situation wider. Nahezu ständig wird entlang der Gewässer gebaut. Die Veränderungen können jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren in die Karten übernommen werden. Eine ständige Aktualisierung der Karte ist aufgrund des Aufwandes nicht möglich.

Zur Klarstellung wird in dem Text der Überschwemmungsgebietsverordnung darauf hingewiesen, dass allein die erteilten baurechtlichen Genehmigungen und

die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort entscheidend sind - und nicht die Karten, die unter Umständen Gegebenheiten zeigen, die es schon seit Jahren nicht mehr gibt.

Welche Verfahrensschritte gibt es bei der Festsetzung, wer wird beteiligt?

Das von den Staatlichen Umweltämtern abgegrenzte Überschwemmungsgebiet des Gewässers wird gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster und den betroffenen unteren Wasserbehörden auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls korrigiert. Anschließend werden die Unterlagen für die Festsetzung an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Im Rahmen der förmlichen Festsetzung beteiligt die Bezirksregierung die betroffenen Kommunen und Kreise, um sicherzustellen, dass keine mit Baurechten versehenen Flächen zu Überschwemmungsgebieten erklärt werden. Dies hätte Entschädigungsansprüche gegenüber den Kommunen zufolge und würde kaum lösbare rechtliche und finanzielle Probleme nach sich ziehen.

Konkret bedeutet dies, dass bebaubare Grundstücke oder Straßen nicht als wasserrechtliches Überschwemmungsgebiet anzusehen sind und farblich anders, als Überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt werden müssen - siehe auch Anlage 1. Sofern dieser Fall vorliegt, senden die Kommunen hierüber Unterlagen zu, als Grundlage für eine farbliche Überarbeitung durch das Staatliche Umweltamt oder das Ingenieurbüro.

Insgesamt bleibt die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets und des überschwemmungsgefährdeten Bereichs flächenhaft erhalten - eine Vergrößerung oder Verkleinerung der „unter Wasser stehenden Flächen“ findet nicht statt.

Die auf die oben beschriebene Art und Weise überarbeiteten Pläne werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster mit Übersichtsplan und Verordnungstext veröffentlicht. Die Kreise und Kommunen erhalten identische Unterlagen zur Einsichtnahme für Bürger und Veröffentlichung in der Tagespresse.

Die von der Bezirksregierung Münster festgesetzten Überschwemmungsgebiets-Verordnungen sind mit Übersichtsplan und Verordnungstext auch im Internet unter www.bezreg-muenster.nrw.de verfügbar - siehe Anlage 2.

Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?

In der Überschwemmungsgebiets-Verordnung erfolgt eine flächenmäßige Darstellung und damit Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete. Es werden darin keine Verbotstatbestände festgelegt, sondern auf die Regelungen im Landeswassergesetz verwiesen, die seit Jahren unverändert sind. Diese sehen im wesentlichen wasserrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten vor.

Für ausgeübte landwirtschaftliche, gewerbliche und sonstige Nutzungen gibt es durch die Verordnung keine Einschränkungen.

Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebserweiterung?

Sofern betriebliche Erweiterungen zum Beispiel für Hofstellen vorgesehen sind, sind diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung neben der Baubehörde auch durch die Wasserbehörde zu beurteilen. Die zuständige Wasserbehörde wird im Verordnungstext in § 5 genannt. Für Ems und Lippe sind (in den überwiegenden Gewässerabschnitten) die Staatlichen Umweltämter Münster und Herten verantwortlich, sonst die unteren Wasserbehörden (Kreis oder kreisfreie Stadt).

Für diese Einzelfallbetrachtung ist entscheidend, welche alternativen Möglichkeiten für die Betriebserweiterung gegeben sind und wie stark das Überschwemmungsgebiet dadurch beansprucht wird. Sofern eine Betriebserweiterung in das Überschwemmungsgebiet hinein im Einzelfall genehmigt werden kann, muss dies - in unmittelbarer Nähe und zeitgleich - ausgeglichen werden, damit eine Problemverlagerung durch Abflussverschärfung für Unterlieger des Flusses sicher ausgeschlossen ist. Dies kann nur in Kooperation zwischen Verursacher, Gemeinde, Bau- und Wasserbehörde gelingen.



Wie kann ich mich als Bürger gegen Hochwasser schützen?

Sollten Sie beim Blick in die Karte feststellen, dass Ihr Haus in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, sollten Sie zunächst die Nutzung der Räume daran anpassen, um Schäden möglichst gering zu halten. Hierzu gehört beispielsweise, dass in gefährdeten Kellerräumen keine hochwertigen Computer oder andere wertvolle Geräte aufgestellt werden, dass Hausinstallationen mit Rückschlagklappen gegenüber der städtischen Kanalisation geschützt werden oder Außentreppen von Kellerräumen abgedichtet werden.

Dabei hilft die Broschüre **Hochwasserfibel**, die beim Umweltministerium NRW bezogen oder im Internet unter <http://www.lua.nrw.de/wasser/hochwasserfibel.pdf> herunter geladen werden kann.



Darüber hinaus sind für einige Gewässer sogenannte **Hochwasser-Aktions-Pläne (HWAP)** von Staatlichen Umweltämtern erarbeitet worden. Zu diesen Gewässern gehören im Regierungsbezirk Münster die Ems, Werse, Lippe, Ijssel und bald auch die Emscher. Darin sind gewässerbezogen viele Informationen und Daten zum Hochwassergeschehen zusammengetragen, verbunden mit zahlreichen Hinweisen für Verbesserungen und vorbeugendes Verhalten. Die Hochwasser-Aktions-Pläne sind im Internet bei den Staatlichen Umweltämtern Herten und Münster verfügbar.

Schließlich besteht seit einigen Jahren auch in NRW die Möglichkeit, in vielen Fällen die Risiken eines Hochwasserschadens durch eine Versicherung abzudecken. Hierfür ist jedoch die Lage des Gebäudes von entscheidender Bedeutung.

Wie kann ich mich gegen eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet wehren?

Im Land Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber keine Möglichkeit vorgesehen, gegen die Festsetzung oder die Überschwemmungsgebiets-Verordnung selber durch einen Widerspruch oder eine sogenannte Normenkontrollklage vorzugehen.

Dies bedeutet, dass eine gerichtliche Prüfung mittelbar dadurch erfolgt, dass zum Beispiel die Ablehnung einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung durch Widerspruch und Klage angefochten wird.

Wo kann ich mich zu Überschwemmungsgebieten informieren?

Durch die Änderung des Bundeswassergesetzes im Jahre 1996 wurden inhaltliche Anforderungen an die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erheblich geändert. Dies macht langjährige Neuberechnungen erforderlich. Um während dieser Zeit einen Überblick über die zu erwartenden aktuellen Überschwemmungsgebiete zu erhalten, wurden die so genannten natürlichen Überschwemmungsgebiete in der Preußischen Abgrenzung von 1910 / 1920 digitalisiert und im Jahre 2001 allen Kreisen, Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Wenngleich zu beachten ist, dass maßstabsbedingt damit keine parzellenscharfe Auswertung möglich ist, haben sich diese Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete zur Orientierung hervorragend bewährt, da die Flächen der Überschwemmungsgebiete mit denen der Neuberechnung weitgehend übereinstimmen.

Eine Übersicht über die so genannten überschwemmungsgefährdeten Bereiche in NRW ist im Internet unter www.lua.nrw.de/wasser/hwber.htm zu finden.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungsgebietsausweisung wenden?

Fragen, die sich auf den Inhalt dieser Informationsschrift und auf die Festsetzungsverfahren beziehen, beantworten die Mitarbeiter der Bezirksregierung Münster:

Joachim Beinlich
☎ 0251/ 411-1562

Leo Grouisborn
☎ 0251/411-1561

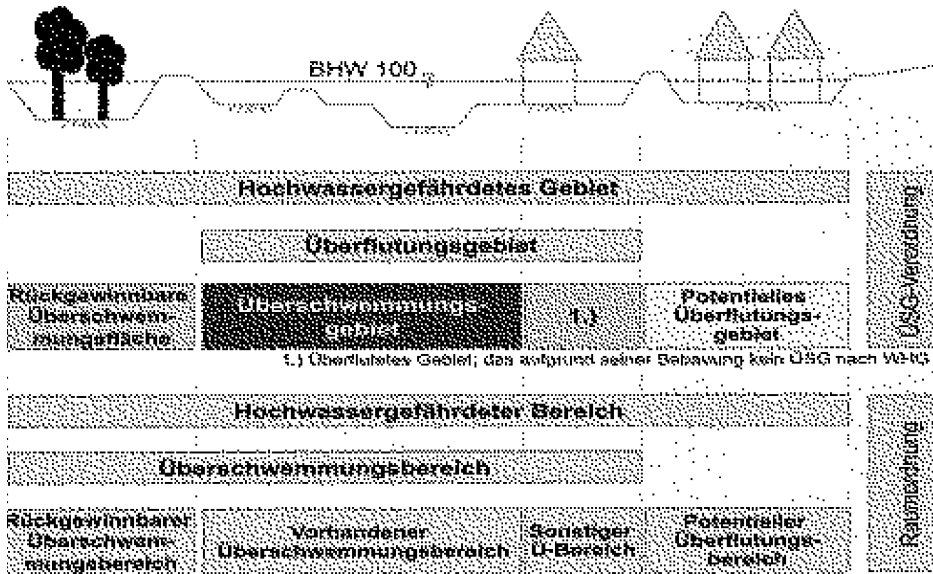
Hans-Joachim Nolte
☎ 0251/411-1553

Fax: 0251 / 411-2561
Email dez54@bezreg-muenster.nrw.de

Fragen, die sich auf die fachlichen Grundlagen der Abgrenzung, auf Berechnungsergebnisse und ähnliches beziehen, beantworten die Mitarbeiter der Staatlichen Umweltämter Herten und Münster für den jeweiligen Dienstbezirk.

Fragen, die sich auf konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen oder deren Planungen beziehen oder auf möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen, beantworten die Mitarbeiter der Kommunen oder der zuständigen Wasserbehörden. Die Anschriften sind in den Überschwemmungsgebietsverordnungen jeweils angegeben.

Anlage 1 Begriffe rund um das „Überschwemmungsgebiet“



Alle Flächen, die - ohne Berücksichtigung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen - von Hochwasser erreicht werden können, bilden das hochwassergefährdete Gebiet. Ein Teil dieses Gebietes ist das Überflutungsgebiet, welches innerhalb der Dämme und Hochwasserschutzanlagen liegt. Dieses Überflutungsgebiet besteht zum Einen aus dem Überschwemmungsgebiet (Gebiete mit natürlicher Rückhaltefunktion ohne bestehende Bebauung) und zum Anderen aus dem überfluteten Gebiet, welches im Hochwasserfall zwar überflutet werden kann, aufgrund vorhandener Bebauung aber kein Überschwemmungsgebiet ist.

Flächen hinter Deichen mit bestehender Bebauung stellen ein potenzielles Überflutungsgebiet dar. Deichgeschützte Flächen ohne Bebauung können gegebenenfalls mit einer Deichrückverlegung zur Vergrößerung des Retentionsraumes genutzt werden und werden deshalb als rückgewinnbare Überschwemmungsfläche bezeichnet.

Anlage 2

Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa“ - vom 14.01.2004

Aufgrund

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 31.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die Steinfurter Aa wird vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Steinfurter Aa, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen der Steinfurter Aa.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50000) und 22 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Steinfurter Aa selber, dessen Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Darstellung bebauter Bereiche

- (1) Zulässigerweise errichtete Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „Überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.
- (2) Gebiete, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt. Hierzu gehören auch Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die aus wasserrechtlicher Sicht gebotene Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.

- (3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, vom der zuständigen Untere Wasserbehörde zu beurteilen. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.
- (4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1.	Gemeindeverwaltung Altenberge	Unterlagen jeweils für das
2.	Gemeindeverwaltung Laer	Gemeindegebiet /Stadtgebiet
3.	Gemeindeverwaltung Neuenkirchen	-II-
4.	Gemeindeverwaltung Wettringen	-II-
5.	Stadtverwaltung Billerbeck	-II-
6.	Stadtverwaltung Steinfurt	-II-
7.	Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde	Kreisgebiet
8.	Kreisverwaltung Steinfurt, Untere Wasserbehörde	gesamte Gebiet
9.	Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	-II-

§ 5 Hinweise

- (1) Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des § 113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung
- a) auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld durch den Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde,
- b) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt durch den Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde.

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch - BauGB-, Neubekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141).
- (3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB).

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 7

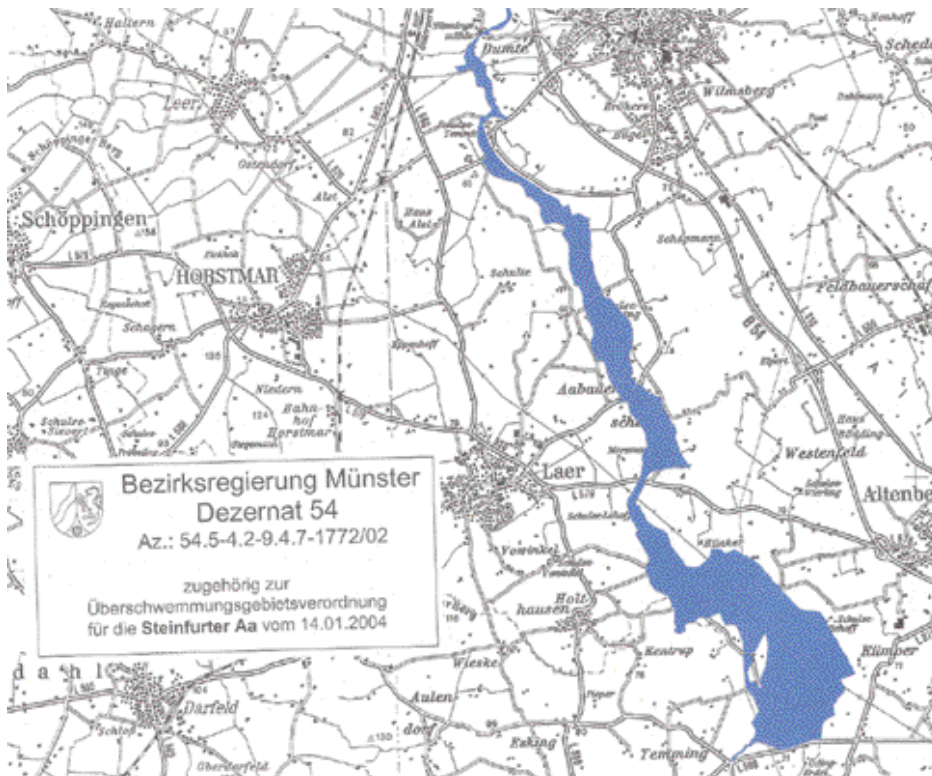
Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 06.03.1993 im Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Münster verkündete Überschwemmungsgebietsverordnung zur Festsetzung der Steinfurter Aa in der Gemeinde Laer, Gemeinde Wettringen und Stadt Steinfurt im Kreis Steinfurt sowie der Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster (Az. 54.W.2 - 6.2.00.92862) außer Kraft.

Münster, den 14. Januar 2004

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.5-4.2-9.4.7
Dr. Jörg Twenhöven

Auszug aus einer Überschwemmungsgebietsverordnung:
Steinfurter Aa



Übersichtsplan zur Überschwemmungsgebietsverordnung Steinfurter Aa

Begriffserklärungen:

100 jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100)

250 jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 250 Jahren auftritt (HQ 250)

Hochwasser-Aktions-Plan

gewässerbezogene Planung des Landes NRW zur Information der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren mit Maßnahmenvorschlägen

Oberlieger / Unterlieger

Oberlieger sind Menschen, die näher an der Quelle des Gewässers leben und damit - da das Gewässer immer abwärts fließt - ihre Hochwasserprobleme an die unterhalb lebenden Menschen (Unterlieger) abgeben. Die Unterlieger können sich nicht dagegen wehren, da die Wassermengen bei Hochwasser nicht aufgehalten werden können. Um diesen Konflikt zu lösen, wurde international der Grundsatz vereinbart „Oberlieger schützt Unterlieger“.

Retention

natürlicher Wasserrückhalt eines Gewässers

Überschwemmungsgebiet

Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention).

Überschwemmungsgebiets-Verordnung

Texte und Karten mit Darstellung und Erläuterungen des Überschwemmungsgebiets

Überschwemmungsgebiets-Festsetzung

Veröffentlichung der Überschwemmungsgebiets-Verordnung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Wassergesetze des Bundes

Wasserhaushaltsgesetz

Wassergesetze der Länder

Landeswassergesetz NW

Bezugsquellen im Internet:

Hochwasser-Aktions-Plan Ems
www.stua-ms.nrw.de

Hochwasser-Aktions-Plan Werse
www.stua-ms.nrw.de

Hochwasser-Aktions-Plan Lippe
www.stua-lp.nrw.de

Hochwasser-Aktions-Plan Ijssel
www.stua-he.nrw.de

Hochwasser-Aktions-Plan Emscher
liegt noch nicht vor

oder für alle HW-Aktions-Pläne in NRW
www.lua.nrw.de/wasser/hwap.htm

Überschwemmungsgebiets - Verordnungen der Bezirksregierung Münster
http://www.bezreg-muenster.nrw.de/aufgaben/Organisation/Dezernate/Dezernat_54/

Überschwemmungsgefährdete Bereiche NRW
www.lua.nrw.de/wasser/hwber.htm

Wassergesetze des Bundes und der Länder
Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz NRW
<http://www.parlamentsspiegel.de/>

Anschriften der genannten Institutionen:

Bezirksregierung Münster

☎ 0251/411-0 dez54@bezreg-muenster.nrw.de

Staatliches Umweltamt Münster

☎ 0251/2375-0 poststelle@stua-ms.nrw.de

Staatliches Umweltamt Herten

☎ 0 23 66/807-0 poststelle@stua-he.nrw.de

Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

☎ 0 20 41/7030 stadtverwaltung@bottrop.de

Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen

☎ 0209/169-0 stadt@gelsenkirchen.de

Oberbürgermeister der Stadt Münster

☎ 0251/492-0 stadtverwaltung@stadt-muenster.de

Landrat des Kreises Borken

☎ 0 28 61/82-0 pressestelle@kreis-borken.de

Landrat des Kreises Coesfeld

☎ 0 25 41/18-0 kreis-coesfeld@kreis-coesfeld.de

Landrat des Kreises Recklinghausen

☎ 0 23 61/53-1 info@kreis-recklinghausen.de

Landrat des Kreises Steinfurt

☎ 0 25 51/69-0 post@kreis-steinfurt.de

Landrat des Kreises Warendorf

☎ 0 25 81/53-0 info@kreis-warendorf.de

Landesumweltamt NRW

☎ 0201/1590-0 poststelle@lua.nrw.de

MUNLV

☎ 0211/4566-0 infoservice@munlv.nrw.de